

Beschlußvorlage

Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung - Kreisparteitag 14.3.2012

Der Kreisvorstand hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Anpassung der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung die Kampagnenfähigkeit des Verbandes zu sichern bzw. zu stärken. Durch eine viele Jahre lang aufgeschobene Anpassung der Mitgliedsbeiträge und eine gerechtere Festsetzung der Mandatsträgerabgaben soll dies gewährleistet werden.

Es wird vorgeschlagen, die Finanz- und Beitragsordnung in folgender Neufassung zu beschließen:

CDU-Kreisverband Leer

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Kassenführung

1. Dem Kreisverband Leer unterliegt die Kassenführung der CDU im Landkreis Leer.
2. Nach den Vorgaben des Kreisvorstandes sind über alle Finanzen des Kreisverbandes Verfügungsberechtigt:
 - a) der/die Kreisvorsitzende
 - b) der/die Kreisschatzmeister/in
 - c) der/die Kreisgeschäftsführer/in
3. Auf Antrag entscheidet der Kreisvorstand über die Führung einer eigenen Kasse durch einen nachgeordneten Verband oder eine Vereinigung im Namen des Kreisverbandes und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege. Die nachgeordneten Verbände haben Ein- und Ausgaben nur über die ihnen vom Kreisverband eingerichteten Konten zu tätigen.

§ 3 Rechnungslegung

1. Der Kreisverband ist gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU und den Vorschriften des Parteiengesetzes zur Rechnungslegung und zum ordentlichen Nachweis seiner Einnahmen, Ausgaben und seines Vermögensstandes verpflichtet.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der dem Bezirksvorstand und der CDU in Niedersachsen zur Kenntnis vorzulegen ist.
3. Der/die Kreisgeschäftsführer/in unterstützt den/die Kreisschatzmeister/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben.

§ 4 Einnahmen

1. Die Aufwendungen des Kreisverbandes werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.
2. Ordentliche Beiträge sind:
 - a) die Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger
3. Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),

- c) Spenden.
- 4. Einnahmen und Zuwendungen sind:
 - a) Einkünfte aus Liegenschaften,
 - b) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
 - e) Sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden **vierteljährlich** fällig. Sie sollen möglichst jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Sie sind unaufgefordert an den Kreisverband abzuführen. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einem Mitglied einräumen, die Zahlung auch viertel-, halb- oder jährlich zu erbringen.
2. Der Mitgliedsbeitrag entspricht der Höhe, wie sie der Bundesparteitag beschlossen hat. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder. Für die Selbsteinschätzung gilt die vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle. Der Mindestbeitrag beträgt dabei 8,00 €.
3. Der Kreisvorstand kann für die vom Bundesparteitag vorgesehenen Ausnahmefälle eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

§ 6 Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger

1. Mitglieder der Bundesregierung und Niedersächsischen Landesregierung führen monatlich **150,00 €** als Sonderbeitrag an den Kreisverband ab.
2. Mitglieder des Europaparlamentes, Bundes- und Landtagsabgeordnete führen monatlich **250,00 €** als Sonderbeitrag an den Kreisverband ab.
3. Ehrenamtliche kommunale Mandatsträger (Landräte, Bürgermeister und ihre Stellvertreter) führen monatlich 20 % ihrer steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an den Kreisverband ab, Ortsvorsteher führen 15 % ab.
4. Hauptverwaltungsbeamte und kommunale Wahlbeamte führen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 100,00 € an den Kreisverband ab.
5. Kreistagsabgeordnete, Rats- und Ortsratsmitglieder führen monatlich 20 % ihrer Aufwandsentschädigung **und** ihrer Sitzungs- oder Tagegelder an den Kreisverband ab.
6. Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Partei in eine politische Arbeit berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlen an den Kreisverband 20 % ihrer Aufwandsentschädigung.
7. Fraktionsbeiträge werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.
8. Die Nichtabführung von Sonderbeiträgen durch Mandats- und Amtsträger führt zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Einleitung von Parteiausschlussverfahren durch den Kreisvorstand.

§ 7 Spenden

1. Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Dies gilt auch für alle Parteimitglieder. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht angenommen.
2. Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und zu verbuchen (§§ 24, 25 Parteiengesetz).
3. Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Kreisverband ausgestellt werden. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeinde- und Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlbewerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Empfänger von Spenden haben Sorge dafür zu tragen, dass die für

die Bearbeitung der Spende erforderlichen Daten und Erklärungen beim Spender erhoben und der Kreisgeschäftsstelle mitgeteilt werden

4. Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen und durchnummerierten Vordrucke verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben von dem/der Kreisvorsitzenden, dem/der Kreisschatzmeister/in oder dem/der Kreisgeschäftsführer/in.

§ 8 Abführung von Beitragsanteilen (Umlagen)

Der Kreisverband führt für jedes Mitglied einen Anteil des Beitrages (Umlage) an die Bundespartei, die CDU in Niedersachsen und den CDU-Bezirksverband Ostfriesland entsprechend den Beschlussfassungen des Bundesparteitages, des Landesparteitages bzw. des Bezirksparteitages ab.

§ 9 Sonstiges

Alle Fragen, die in dieser Finanz- und Beitragsordnung nicht oder nicht wirksam geregelt sind, bestimmen sich nach den Finanz- und Beitragsordnungen der Bundes-, Landes- bzw. Bezirkspartei. Widerspricht diese Finanz- und Beitragsordnung den Finanz- und Beitragsbestimmungen der übergeordneten Verbände, kommen die letztgenannten zur Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese **geänderte Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012** in Kraft.

Vorlage für den Kreisparteitag am 14.03.2012